



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 21 Mai 2020

**Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des AGH Baden-Württemberg vom 19.10.2018 zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 59 e) Abs. 2 Satz 1 und § 59 f) Abs. 1 BRAO mit Artikel 12 Abs. 1 GG vereinbar sind
1 BvL 8/18**

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender *(Nicht beteiligt an der Beratung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme, da er als Vorsitzender des II. Senats des AGH Baden-Württemberg den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss mit gefasst hat.)*

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher

RA Dr. Markus Groß

RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla

RA Prof. Dr. Christofer Lenz

RA Dr. Michael Moeskes

RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate

RA Prof. Dr. Michael Uechtritz (Berichterstatter)

RA Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin ist als Rechtsanwaltsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft und Buchprüfungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens der Beschwerdeführerin sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sowie die für Buchprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten. Die Beschwerdeführerin ist seit dem Jahr 2011 als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen. Entsprechend der Aufteilung des Stammkapitals verfügt der Gesellschafter F über 827 Stimmen und der Gesellschafter J über 823 Stimmen. Da die Beschlüsse der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit gefasst werden, liegt die Mehrheit der Stimmrechte bei dem Gesellschafter F. Dieser ist als Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer zugelassen. Er ist - bisher - alleiniger Geschäftsführer der Beschwerdeführerin.

Die Satzung der Beschwerdeführerin enthält –bisher – in § 6 Abs. 6 die Regelung:

„zugleich müssen die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein (§ 59 f) Abs. 1 Satz 2 BRAO)“

In § 7 Abs. 3 enthält sie die Regelung:

„die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte muss Rechtsanwälten zustehen (§ 59 e) Abs. 2 BRAO)“

2. Mit Schreiben vom 14.02.2018 teilte der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, Herr F. der zuständigen Rechtsanwaltskammer mit, es sei beabsichtigt, neben dem bisherig allein geschäftsführungsberechtigten Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigten Buchprüfer F den Steuerberater J zum weiteren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer zu bestellen. Es sei ferner beabsichtigt, durch Übertragung von Geschäftsanteilen an der GmbH auf Herrn J eine paritätische Beteiligung der beiden Gesellschafter, der Herren F und J herbeizuführen. Zu diesem Zweck sollten die § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 3 der Satzung gestrichen werden.
3. Die zuständige Rechtsanwaltskammer, die Beklagte des Ausgangsverfahrens, teilte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 29.05.2018 mit, die beabsichtigten Änderungen verstießen gegen §§ 59 e) Abs. 2, 59 f) Abs. 1 Satz 2 BRAO. Bei einer Änderung der Satzung sei sie gezwungen, die Zulassung zu entziehen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer war und ist an das geltende Recht gebunden, weil ihr als Exekutive weder eine Verwerfungskompetenz noch eine Vorlagemöglichkeit nach Artikel 100 GG an das Bundesverfassungsgericht zusteht.

4. Gegen diese Äußerung der Beklagten des Ausgangsverfahrens erhob die Beschwerdeführerin Klage vor dem AGH BaWü. Sie ist der Auffassung, die Rechtsauffassung der Beklagten des Ausgangsverfahrens sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten. Die §§ 59 e) Abs. 2, 59 f) Abs. 1 Satz 2 BRAO verstießen gegen Artikel 12 Abs. 1 GG und gegen Artikel 3 Abs. 1 GG. Sie seien verfassungswidrig und nichtig.
5. Mit Beschluss vom 19.10.2018 hat der Zweite Senat des AGH BaWü das Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 Satz 1 GG ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1, 59 f) Abs. 1 BRAO einzuholen.

II. Verfassungsrechtliche Würdigung

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sind die Bedenken, die der AGH BaWü gegen die Verfassungsmäßigkeit der §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1, 59 f) Abs. 1 BRAO geäußert hat, begründet. Die fraglichen Regelungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Artikel 12 Abs. 1 GG. Dahingestellt bleiben kann, ob zugleich ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG vorliegt.

1. Inhalt und Normzweck der §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1, 59 f) Abs. 1 BRAO

- a) § 59 e) Abs. 2 Satz 1 BRAO (Erfordernis der anwaltlichen Mehrheit bei Geschäftsanteilen und Stimmrechten) und § 59 f) Abs. 1 Satz 1 BRAO (Erfordernis der wesentlichen Führung der Gesellschaft durch Rechtsanwälte) enthalten Anforderungen an die Zulassung einer interprofessionellen Gesellschaft als Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59 c) BRAO) und damit an die Möglichkeit einer eigenen Betätigung der Gesellschaft im Rechtsanwaltsberuf gemäß § 59 I BRAO. Wenn die entsprechenden Erfordernisse nicht erfüllt sind, weil die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung und die Mehrheit der Geschäftsführer nicht Rechtsanwälten überlassen sind, scheidet eine Zulassung aus. Entfallen diese Voraussetzungen, ist die Zulassung zu entziehen.

Nach der Gesetzesbegründung zielen die Regelungen auf die Sicherung der beruflichen Unabhängigkeit der Rechtsanwälte. In der Begründung zu § 59 f) Abs. 1 BRAO wird betont, die ausschlaggebende Entscheidungsgewalt müsse den Rechtsanwälten überlassen bleiben, damit deren Eingreifen bei Gefährdungen der inneren und äußeren Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts möglich sei. Den maßgeblichen Einfluss von Rechtsanwälten sollen auch die Mehrheitserfordernisse sicherstellen, die in § 59 e) Abs. 2 BRAO aufgestellt werden, Gesichert werden soll die Unabhängigkeit der individuellen Berufsträger, geschützt werden soll auch darüber hinaus die Unabhängigkeit der Gesellschaft, die selbst Trägerin der Zulassung ist. Diese soll keinen berufsfremden Einflüssen auf ihre Willensbildung sowie ihr Außenhandeln ausgesetzt sein¹.

¹ BR-Drucks. 1002, 97, S. 15, 16 und 21: siehe auch die Bezugnahme auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers in BVerfGE 135, 90, 112

2. Eingriff in die Berufsfreiheit, Artikel 12 Abs. 1 GG

- a) §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1, 59 f) Abs. 1 BRAO greifen in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 GG ein. Auf dieses Grundrecht kann sich auch die Beschwerdeführerin als juristische Person berufen, da die Berufsfreiheit eine grundrechtliche Gewährleistung darstellt, die ihrem Wesen und ihrer Art nach auch juristischen Personen offensteht².

Wie der AGH BaWü in seinem Vorlagebeschluss darlegt, greifen die fraglichen Regelungen in die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführerin ein. §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1, 59 f) Abs. 1 BRAO verwehren es der Gesellschaft, andere Mitglieder sozietätsfähiger Berufe paritätisch zu beteiligen sowie Mitglieder dieser Berufe als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer in gleicher Anzahl der Rechtsanwälte zu bestellen. Diese berufsrechtlichen Regelungen verfolgen zwar legitime Zwecke, sie sind aber zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele nicht erforderlich, da das verfolgte Gesetzesziel auch mit weniger einschränkenden Mitteln erreichbar ist.

Im Einzelnen:

aa) Die Frage der Vereinbarkeit der §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1, 59 f) Abs. 1 BRAO mit Artikel 12 Abs. 1 GG war bereits Gegenstand des Beschlusses des 1. Senats vom 14. Januar 2014³. Seinerzeit hatte das Bundesverfassungsgericht eine Konstellation zu beurteilen, in der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung von Rechts- und Patentanwälten eine Zulassung als Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaft begehrt hatte. Das Bundesverfassungsgericht hielt § 59 e) Abs. 1 Satz 2 BRAO und die korrespondierende Regelung des § 52 e) Abs. 2 Satz 1 PAO sowie § 59 f) Abs. 1 Satz 1 BRAO und die entsprechende Regelung des § 52 f) Abs. 1 Satz 1 PAO für verfassungswidrig, soweit sie zugunsten aller beteiligten Berufsgruppen Anteils- und Stimmenrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht forderte.

Das Bundesverfassungsgericht nahm an, die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele der Sicherung der beruflichen Unabhängigkeit und der beruflichen Qualifikationsanforderungen sowie der Beachtung des maßgeblichen Berufsrechts stellten legitime Zwecke dar, die aber den Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen könnten, weil sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht entsprächen⁴.

bb) Im Beschluss vom 14. Januar 2014 hat sich der Erste Senat darauf beschränkt, die Verfassungswidrigkeit der §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1 und 59 f) Abs. 1 Satz 1 BRAO nur im Hinblick auf die Struktur einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten auszusprechen⁵. Eine weitergehende Aussage, wie die fraglichen Regelungen mit Blick auf interprofessionelle Sozietäten mit Angehörigen anderer, verkammerter Berufe zu beurteilen ist, hat das Bundesverfassungsgericht seinerzeit nicht getroffen.

cc) Im Schrifttum besteht aber – soweit ersichtlich - weitgehend Einigkeit dahingehend, dass die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts auf die Bildung von Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer verkammerter Berufe übertragbar sind, jedenfalls soweit für die

² BVerfGE 131, 47, 57 und BVerfGE 135, 90, 109.

³ BVerfGE 135, 90 ff.

⁴ BVerfGE 145, 90, 111.

⁵ Kritik an dieser „übertriebenen Entscheidung“ bei *Glindemann*, AnwBl 2014, 214, 220, ähnlich *Kleine-Cosack*, AnwBl 2014, 221: „hasenherzige“ Entscheidung.

entsprechenden Berufsangehörigen vergleichbare Anforderungen an Berufsaufsicht und Berufsverschwiegenheit gelten⁶.

Gerade mit Blick auf die hier zu urteilende Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern wurde und wird weiterhin angenommen, der Spruch des Bundesverfassungsgerichts zur gemeinsamen Berufsausübung von Rechts- und Patentanwälten müsse auch Konsequenzen für die Berufsrechte der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach sich ziehen⁷. Es wurde prognostiziert, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werde über kurz oder lang vergleichbare Verfassungsbeschwerden, vor allem von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern zur Folge haben⁸. Bedauert wurde, dass es erneuter Verfassungsbeschwerden oder Vorlagen nach Artikel 100 Abs. 1 GG bedürfe, bevor die erste paritätisch besetzte GmbH mit Doppelzulassung als Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft „*vom Band*“ laufen könne⁹.

Diese – verbreitete – Erwartung hat sich mit der hier zu beurteilenden Vorlage des AGH BaWü erfüllt.

- b) Der Rechtsauffassung, die der AGH BaWü in seinem Vorlagebeschluss vertreten hat, ist zuzustimmen. Die Erwägungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14.01.2014 zur Nichtigkeit der §§ 59 e), 59 f) BRAO hinsichtlich einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten angestellt hat und auf die der AGH BaWü in seinem Beschluss maßgeblich abstellt, können ohne Einschränkungen „*eins zu eins*“ auf die hier zu beurteilende Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern übertragen werden.

Im Einzelnen:

aa) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Beschluss vom 14.01.2014 nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass die abstrakten Anforderungen an die Gesellschafts- und Geschäftsführungsstruktur, die sich in § 59 e) Abs. 2 Satz 1 BRAO und in § 59 f) Abs. 1 Satz 1 BRAO finden und die spezielle Beschränkungen für Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH enthalten, die dem allgemeinen Gesellschaftsrecht fremd sind, schon deshalb nicht erforderlich sind, da die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, vor allen Dingen die Sicherung der beruflichen Unabhängigkeit bereits durch gesetzlich geregelte *Berufspflichten* sichergestellt ist. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass diese Berufspflichten auf die Vermeidung konkreter Verstöße im Einzelfall abzielen und damit weniger belastend seien, als die Beschränkungen, die durch die strukturellen Anforderungen des Gesellschaftsrechts gestellt würden¹⁰.

Das Bundesverfassungsgericht verweist auf § 43 a) Abs. 1 BRAO, der es Rechtsanwälten untersagt, Bindungen einzugehen, durch die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährdet wird. Dabei wird betont, dass aufgrund der Verweisungen in § 59 m) Abs. 2 BRAO diese Berufspflicht auch

⁶ Hellwig, AnwBl 2016, 776, 778: Übertragbarkeit auf den Zusammenschluss eines Anwalts mit einem Steuerberater „*offensichtlich*“; Bormann, in: Gaier, Wolf, Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 59e, Rd. Nr. 20, Brüggemann, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage 2016, § 59e, Rd. NR. 13; von Wedel in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 6. Auflage 2016, § 59e, Rd. Nr. 18, Kleine-Cosack, BRAO, 8. Auflage 2020, § 59e, Rd. Nr. 2.

⁷ Siehe die Nachweise in FN 6

⁸ Kleine-Cosack, AnwBl 2014, 221, 224

⁹ Glindemann, AnwBl 2014, 240, 219

¹⁰ BVerfGE 135, 90, 1200 siehe auch Hellwig, AnwBl 2016, 776, 777

unmittelbar die rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaft trifft. Wörtlich hat das Bundesverfassungsgericht formuliert¹¹:

„Damit sind in umfassender Weise solche rechtlichen wie faktischen, organisatorischen wie nach außen wirkenden Gestaltungen von Gesellschaftsstrukturen verboten, die Gefahren für die vom Gesetz vorausgesetzte Unabhängigkeit schaffen oder mit ihnen einhergehen“.

Mit Blick auf diese Argumentation ist im Schrifttum folgende Schlussfolgerung gezogen worden:¹²

„Wenn das Gericht in dieser Weise mit Blick auf alle rechtlichen wie faktischen, organisatorischen wie nach außen wirkenden Gestaltungen von Gesellschaftsstrukturen entscheidend auf die berufsrechtliche Unabhängigkeitspflicht des einzelnen beteiligten Anwalts, flankiert durch die entsprechende Inpflichtnahme des Zusammenschlusses als solche abhebt, ist dies ein Organisationsansatz, der ersichtlich nicht nur für den verfahrensgegenständlichen Fall gilt, sondern darüber hinaus für alle sonstigen Gestaltungen von Gesellschaftsstrukturen, gleich welcher Art, seien sie rechtlicher, faktischer, intern-organisatorischer oder außenwirkender Natur“.

Dieser – überzeugenden Schlussfolgerung ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zuzustimmen.

bb) Ergänzend hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass berufsrechtlich die Unabhängigkeit der (anwaltlichen) Berufsträger auch durch § 59 f) Abs. 4 Satz 2 BRAO gesichert sei, der Einflussnahme der Gesellschafter auf die berufliche Tätigkeit des einzelnen Rechtsanwalts untersage. Diesen Verboten widersprechende Weisungen seien nichtig und daher unbeachtlich. Auch insoweit liegt auf der Hand, dass diese „Schutznorm“ in einer interprofessionellen Gesellschaft von Rechtsanwälten mit Steuerberatern in gleicher Weise wirkt, wie bei einem Zusammenschluss mit Patentanwälten

- c) Die Unverhältnismäßigkeit der §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1 und 59 f) Abs. 1 Satz 1 BRAO hat das Bundesverfassungsgericht – mit Blick auf den Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Patentanwälten – weiter mit der Erwägung begründet¹³,

„diese schaffe keine spezifischen Gefährdungen, die hier weitere Eingriffe in die Berufsfreiheit rechtfertigen könnten. Insbesondere sind keine Übergriffe in die berufliche Unabhängigkeit durch Angehörige der jeweils anderen Berufsgruppe zu befürchten. Die Berufsträger beider Gruppen befassen sich nicht nur gleichermaßen mit rechtlicher Beratung und Vertretung, ihnen ist vielmehr aus dem eigenen Berufsrecht die große Bedeutung beruflicher Unabhängigkeit in ihrem Aufgabenbereich bekannt. Das Berufsrecht für Rechtsanwälte und Patentanwälte stimmt insgesamt weitgehend und insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zur Wahrung beruflicher Unabhängigkeit überein“

aa) Im Vorlagebeschluss des AGH BaWü wird – nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zutreffend – aufgezeigt, dass die Parallelität der berufsrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf Rechtsanwälte und Patentanwälte betont hat, auch mit Blick auf die Tätigkeit von Rechtsanwälten und die Tätigkeit von Steuerberatern zutrifft. Hervorgehoben wird, dass die Tätigkeit der Steuerberatung ein bloßer Ausschnitt der Tätigkeit des

¹¹ BVerfGE, 135, 90 121

¹² Hellwig, AnwBl 2016, 776, 777

¹³ BVerfGE, 135, 90, 119

Rechtsanwalts sei, dessen Aufgabenfeld umfassender gestaltet ist. Wenn der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege sei, gelte dasselbe für den Steuerberater mit Blick auf die Steuerrechtspflege. Letztlich gleiche der Beruf des Steuerberaters dem Beruf des Rechtsanwalts durch seine Eigenschaft als freier gehobener Beruf. Auch diese Einschätzung des AGH BaWü verdient Zustimmung.

bb) Das Fazit, welches das Bundesverfassungsgericht seinerzeit für die berufsrechtlichen Regelungen der Patentanwälte gezogen hat, diese blieben hinsichtlich der Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit nicht hinter denen des Rechtsanwalts zurück, gilt auch für das Berufsrecht der Steuerberater. Es „paßt“ also auch auf die hier zu beurteilende Konstellation¹⁴.

- d) Im Hinblick auf die vorliegend konkret zu beurteilende Frage, ob die Anforderungen der §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1, 52 f) Abs. 1 BRAO für eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft (in der Rechtsform der GmbH) zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern verfassungskonform sind (was nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zu verneinen ist), kann dahingestellt bleiben, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, sollte der Gesetzgeber Berufsausübungsgesellschaften mit *sonstigen Dritten* ohne vergleichbare Berufspflichten zulassen. Im Schrifttum ist insoweit angenommen worden, in einem derartigen Fall müssten auch die Mehrheitserfordernisse, die in § 59 e) Abs. 2 Satz 1 BRAO bestimmt seien (entsprechendes gilt für die Anforderungen des § 59 f) Abs. 1 BRAO) verfassungsrechtlich wieder neu bewertet werden¹⁵. Wie eine derartige Bewertung auszusehen hätte und ob und in welchem Umfang die vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Berufspflichten zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit auch dann ausreichend wären, um Gefährdungen für die anwaltliche Unabhängigkeit struktureller Art (im Hinblick auf die Gesellschafts- und Geschäftsführungsstruktur) abzuwehren, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

3. Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG

Offenbleiben kann auch die Frage, ob die §§ 59 e) Abs. 2 Satz 1, 59 f) Abs. 1 BRAO auch im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig und daher nichtig sind. Diese Auffassung wird im Schrifttum unter Verweis darauf vertreten, dass derartige Anforderungen hinsichtlich Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit in Personengesellschaften nicht bestünden¹⁶. Nach Auffassung des AGH BaWü ist ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG zu verneinen, weil die Rechtsanwaltsgesellschaft gemäß § 59 c) Abs. 1 BRAO, anders als die Sozietät oder die Partnergesellschaft, selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird. Ob diese Begründung tragfähig ist, begegnet Zweifeln. Wenn man – wie dargelegt – davon ausgeht, dass die berufsrechtlichen Regelungen zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit grundsätzlich ausreichend sind und wenn darüber hinaus der interprofessionelle Zusammenschluss zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern im Hinblick auf die personelle Zusammensetzung einer solchen Gesellschaft keine strukturellen Gefährdungen begründet, erschließt sich nicht, warum die Zulassung der Rechtsanwaltsgesellschaft selbst zur Rechtsanwaltschaft (anders als die Sozietät oder die Partnergesellschaft) eine unterschiedliche Bewertung rechtfertigen können. Verstärkt werden diese Zweifel, wenn man bedenkt, dass das Bundesverfassungsgericht (mit Blick auf die Sicherung der rechtsanwaltlichen Qualifikationsanforderung auf der Ebene der Berufsausübungsgesellschaften) auf den umfassenden Berufsträger vorbehaltlich (§ 59 I) Satz 1 und 2 BRAO) hingewiesen hat. Das

¹⁴ BVerfGE 135, 90, 119

¹⁵ Bormann, (FN 6) § 59e) Rd-Nr. 20

¹⁶ Kleine-Cosack, AnwBl 2014, 221, 224

Bundesverfassungsgericht betont, Rechtsanwaltsgesellschaften seien zur Erbringung ihrer rechtsbesorgenden Dienste auf natürliche Personen angewiesen. Dass die Beratung und Vertretung der Rechtssuchenden nur durch hinreichend qualifizierte Personen geschehe, werde dadurch sichergestellt, dass für die Berufsausübungsgesellschaft nur Organe und Vertreter handeln dürften, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssten.

Im Hinblick hierauf dürften auch an der Vereinbarkeit der §§ 59 e) Abs. 2 Satz 2, 59 f) Abs. 1 BRAO mit Artikel 3 Abs. 1 GG durchgreifende Bedenken bestehen.

- - -